



Beitragsordnung

„Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeiten und Ökologie e.V.“ (BAHÖ)

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Arboristik, Höhenarbeiten und Ökologie e.V. (BAHÖ) vom 21.11.2015 beschließt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung vom 21.11.2015 die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Beiträge beziehen sich stets auf ein volles Kalenderjahr.

(2) Es wird unterschieden in:

Basis - Mitglied	Für jede juristische und natürliche Person: <ul style="list-style-type: none"> - BAHÖ Mitgliedschaft kostenlos - 1 Pflichtabo „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - ab 2018 ist das Abo für alle Bestandsbasismitglieder verpflichtend, in 2017 schon für alle Neumitglieder - nur Namenseintrag in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte nicht kostenfrei - Eingeschränkter Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen 	30,- €/ Jahr
Kommunales – Mitglied	Mitgliedschaft für Kommunen buchbar: <ul style="list-style-type: none"> - BAHÖ Mitgliedschaft kostenlos - 1 Pflichtabo „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - ab 2018 ist das Abo für alle Bestandsbasismitglieder verpflichtend, in 2017 schon für alle Neumitglieder - Rechtsberatung Fachanwälte nicht kostenfrei - Eingeschränkter Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen 	30,- €/ Jahr

Staff - Mitglied	Mitgliedschaft nur für Mitarbeiter /Angestellte gegen Nachweis buchbar: - BAHÖ Mitgliedschaft (19,-€/Jahr) - 1 Pflichtabo „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - Eintrag mit Namen und Telefonnummer in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte kostenfreie Erstberatung - Voller Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen - Verwendung des BAHÖ Logos - zwei BAHÖ-Aufkleber 24cm (4,99€) kostenfrei	49,-€/ Jahr
Contractor – Mitglied	Mitgliedschaft nur für Einzelunternehmer: - BAHÖ Mitgliedschaft (53,-€/Jahr) - 1 Pflichtabo „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - kompletter Eintrag in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte kostenfreie Erstberatung - Voller Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen - Verwendung des BAHÖ Logos - vier BAHÖ-Aufkleber 24cm (4,99€) kostenfrei	83,-€/ Jahr
Company – Mitglied	Mitgliedschaft für Unternehmer mit 1-10 Mitarbeitern: - BAHÖ Mitgliedschaft (95,-€/Jahr) - 2 Pflichtabo´s „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - kompletter Eintrag in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte kostenfreie Erstberatung - Voller Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen - Verwendung des BAHÖ Logos - acht BAHÖ-Aufkleber 24cm (4,99€) kostenfrei	155,-€/ Jahr
Corporation – Mitglied	Mitgliedschaft für Unternehmer mit 11-50 Mitarbeitern: - BAHÖ Mitgliedschaft (235,-€/Jahr) - 3 Pflichtabo´s „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - kompletter Eintrag in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte kostenfreie Erstberatung - Voller Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen - Verwendung des BAHÖ Logos - zwölf BAHÖ-Aufkleber 24cm (4,99€) kostenfrei	325,-€/ Jahr
S-Corporation – Mitglied	Mitgliedschaft für Unternehmer mit 51+ Mitarbeitern: - BAHÖ Mitgliedschaft (350,-€/Jahr) - 5 Pflichtabo´s „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - kompletter Eintrag in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte kostenfreie	500,-€/ Jahr

	Erstberatung - Voller Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen - Verwendung des BAHÖ Logos - sechzehn BAHÖ-Aufkleber 24cm (4,99€) kostenfrei	
BAHÖ/ITEG - Mitglied	Mitgliedschaft für Sachverständige und Kontrolleure: - BAHÖ/ITEG Mitgliedschaft (170,-€/Jahr) - 1 Pflichtabo „ProBaum“ (30,-€/Jahr) - kompletter Eintrag in die „grünen Seiten“ - Rechtsberatung Fachanwälte kostenfreie Erstberatung - Voller Zugang zur ITEG und Spezialsoftware - Voller Zugang zu Foren und Mitgliedervorteilen - Verwendung des ITEG Logos - zwei BAHÖ-Aufkleber 24cm (4,99€) kostenfrei	200,-€/ Jahr
Förder – Mitglieder	Jede natürlich oder juristische Person Unterstützt den Verein mit seinem Beitrag Keine satzungsmäßigen Mitgliederrechte	Beitrag frei wählbar
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

- (3) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen (keine Rückstände).
- (4) Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (5) Beitragserhöhungen gelten jeweils rückwirkend zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Für Mitglieder die mit einer Beitragserhöhung nicht einverstanden sind und deshalb bis 4 Wochen nach Rechnungsstellung Ihre Mitgliedschaft kündigen, entfällt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und wird gegebenenfalls zurückerstattet.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr die aus der Unterteilung unter § 1 Nr. (2) ersichtlichen Beitragssätze
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt innerhalb des
 A) ersten Halbjahres in voller Höhe
 B) zweiten Halbjahres in halber Höhe
 zu entrichten.
- (3) Im Beitrag ist zusätzlich auch ein Abonnement einer Fachzeitschrift als Verbandsorgan verbindlich für alle Mitglieder enthalten.
 Der Beitrag für das Verbandsorgan wird vom Präsidium unter Berücksichtigung aller Aspekte (Nachlass, Kosten der Bearbeitung in der Geschäftsstelle, ...) getroffen.
 In den ersten beiden Jahren der Gründung des Vereines haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Umsetzung des Verbandsmagazins. Das Präsidium ist aber jederzeit innerhalb dieser Zwei-Jahresfrist dazu berechtigt, nach erfolgreichen Verhandlungen mit einem Verlag, das Abonnement verpflichtend für alle Mitglieder umzusetzen und einzuführen.

- (4)** Der Jahresbeitrag erhöht sich:
- A) wenn keine Emailadresse hinterlegt wurde um 10,-€ /Jahr. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen durch den Postversand benötigt.
 - B) bei Mitgliedern, bei denen keine Einzugsermächtigung vorliegt, um 15,-€ /Jahr. Dieser Betrag wird für die erhöhten Aufwendungen der Eingangsüberwachung berechnet.

§ 3 Beitragsanpassungen

- (1)** Die Mitgliedsbeiträge erhöhen oder vermindern sich alljährlich in Anlehnung des deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Basisjahr ist jeweils das Vorjahr zu dem vorangegangenen Jahr, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.
- (2)** Die jeweilige Änderung des Beitrages ist durch das Präsidium zu beschließen.

§ 4 Forderungsverfolgung

- (1)** Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, fällige Beiträge spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen. Ersatzweise wird die Geschäftsstelle mit der Durchführung beauftragt.
- (2)** Der Verein erhebt
- A) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 7,50 €
 - B) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 15,00 €.

Die Mahn- und Rücklastschriftgebühren werden auch auf andere Rechnungen des Vereines (z.B. Werbemittelrechnungen, Seminargebühren u.a.) erhoben.

§ 5 Werbung auf der Homepage

- (1)** Die Eigenwerbung und der Eintrag für Mitglieder nach § 1 Abs. (2) in den „Grünen Seiten“ der Homepage:
- A) Ist für die erste Firma des Mitgliedes kostenfrei.
 - B) Für jede weitere Firma des Mitgliedes, für Unselbständigen – Mitglieder und für Basismitglieder ist ein Beitrag in Höhe von 60,-€/ Jahr zu entrichten.
- (2)** Die Werbekosten für sonstige Mitglieder und Verbände richten sich nach Anzeigen/Logogröße und Auftragsvolumen.
- (3)** Der Betrag ist auf Rechnung für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Zahlungen werden innerhalb von 2 Wochen fällig.

§ 6 Werbung im Verbandsmagazin / Newsletter / Sponsoring

Die Kosten für Werbung im Verbandsmagazin, Newsletter, Seminarskripten o.ä. richten sich nach Anzeigengröße und Auftragsvolumen. Sie werden von der Geschäftsstelle festgelegt und können dort erfragt werden.

Sponsoring - Beträge sind individuell festzulegende Beträge.

§ 7 Gültigkeit

Beitragsordnung erstellt und in Kraft getreten zum 21.11.2015.

Geändert gemäß Auftrag der Mitgliederversammlung durch das Präsidium am 19.11.2016